Nagolder
Amts- & Intelligenz-Blatt.

Nr. 60. Freitag den 27. Juli 1855.

Nachstehendes Gesetz wird hiemit auf diesem Wege zur Kenntniß der Einwohnerschaft gebracht.

Nagold, 25. Juli 1855.

Stadtschultheißenamt.

Gesetz,

betreffend die Beseitigung der bei Liegenschafts-Veräußerungen und insbesondere bei der Zerstücklung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Beseitigung der bei Liegenschafts-Veräußerungen und insbesondere bei der Zerstücklung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Alle Kauf- und Tauschverträge, welche Gebäude oder Grundstücke zum Gegenstand haben, sind nichtig, wenn sie nicht schriftlich abgefaßt und von den Contrahenten oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sind.

Dieß gilt auch von allen auf einen solchen Vertrag sich beziehenden Nebenberedungen.

Art. 2.

Die Kaufs- oder Tauschvertrags-Urkunde muß jedenfalls

a) die Namen der Contrahenten,
b) die bestimmte Bezeichnung der Vertrags-Gegenstände,
c) den Betrag des Kaufschillings, beziehungsweise bei Tauschverträgen des etwaigen Aufgeldes,
d) den Ort und Tag des Vertragsabschlusses

enthalten.

Sind mehrere Personen auf einer Seite bei dem Vertrage betheiligt, so genügt es nicht an dem unbestimmten Beisatze: „und Genossen" „Compagnie" u. dgl.

Art. 3.

Nur diejenigen, welche in der Vertrags-Urkunde als Contrahenten genannt sind, können als solche in die öffentlichen Bücher eingetragen werden. Die nachträgliche Nennung weiterer Theilhaber oder eines anderen, als des in der Vertrags-Urkunde genannten Contrahenten ist nicht zu beachten.

Art. 4.

Wenn Gebäude oder Grundstücke, welche hinsichtlich des Erkenntnisses über ihre Veräußerung der gemeinderäthlichen Zuständigkeit unterliegen, versteigert werden, so muß die Ausstreichs-Verhandlung unter Leitung des betreffenden Bezirksnotars, Ortsvorstehers oder Rathschreibers und unter Beziehung eines Mitglieds des betreffenden Gemeinderaths, auf dem Rathhause, oder, wenn ein solches am Orte des Verkaufs nicht vorhanden ist, in dem für die Vornahme obrigkeitlicher Verhandlungen sonst bestimmten Lokale vor sich gehen. Sie darf nur zur Tageszeit und nicht an Sonn- oder Festtagen stattfinden.

Die Zusicherung von Geld oder Geldeswerth an diejenigen, welche sich bei der Ausstreichsverhandlung betheiligen, ist verboten, ebenso die Verabreichung von Speisen und Getränken in dem Versteigerungslokale und in den benachbarten Gelassen, unmittelbar vor und während der Ausstreichs-Verhandlung.

Wird eine dieser Vorschriften übertreten, so ist der Käufer an den Vertrag in so lange nicht gebunden, als nicht der letztere gerichtlich bestätigt worden ist.

Art. 5.

Bei allen Verkäufen von Liegenschaften ist eine Uebereinkunft dahin:

a) daß der Verkäufer für einen bestimmten Erlös aus dem Kaufsgegenstand Garantie leiste, oder
b) daß sich der Verkäufer gefallen lassen müsse, auf die bei dem Wiederverkauf zu bedingenden Kaufschillingsziele für die ganze Kaufschillingsforderung oder für einen Theil derselben verwiesen zu werden, oder
c) daß der Verkäufer eines oder mehrere Stücke von den Verkaufsgegenständen um einen bestimmten Preis wieder an Zahlungsstatt zurücknehmen müsse, wenn sie nicht verkauft werden können,

unstatthaft und unverbindlich.

Art. 6.

Wenn ein oder mehrere Grundstücke im Flächengehalte von wenigstens zehen Morgen aus Einer Hand verkauft werden, so gelten neben den Bestimmungen der voranstehenden Art. 1—5 die in den nachfolgenden Art. 7—10 enthaltenen besonderen Vorschriften.

Eine Ausnahme findet blos statt, wenn der Verkauf im Exekutionswege erfolgt, in welchem Falle es bei den Bestimmungen des Exekutionsgesetzes sein Bewenden hat.

Art. 7.

Die nach Art. 1 und 2 auszufertigende Vertrags-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Urkunde muß von dem betreffenden Bezirksnotar, Ortsvorsteher oder Rathsschreiber, und im Versteigerungsfalle von dem beigezogenen Gemeinderaths-Mitgliede (Art. 4.) unter der Beurkundung mit unterzeichnet werden, daß beide Theile den Inhalt derselben auf Vorlesen als richtig anerkannt haben.

Von der auf solche Art beglaubigten Urkunde ist jedem der contrahirenden Theile ein Exemplar, sei es in der Originalausfertigung, sei es in beglaubigter Abschrift, auszufolgen und eine das Datum des Empfangs bezeichnende Bescheinigung für diese Ausfolge zu den Akten der für die Erkennung über die Veräußerung zuständigen Behörde zu bringen.

Art. 8.

Die gesetzliche Dauer der Reuzeit kann durch Verzicht nur bis auf drei Tage, von dem Empfang der nach Art. 7 auszufolgenden Urkunde an gerechnet, beschränkt werden. Jeder weiter gehende Verzicht auf die Reuzeit ist, Verkäufe von Grundstücken im Wege der Versteigerung ausgenommen, soweit er weiter geht, unzuläßig und als nicht beigefügt anzusehen.

Alle Nebenberedungen, wodurch die Ausübung des dreitägigen Reurechtes beseitigt oder erschwert werden soll, insbesondere alle Verpflichtungen, welche ein Contrahent für den Fall, daß er von seinem dreitägigen Reurechte Gebrauch machen würde, besonders übernommen hat, sind ungültig.

Die Ausübung des Reurechts innerhalb der ersten drei Tage zieht auch nicht den Verlust des Haftgeldes, beziehungsweise die doppelte Erstattung derselben nach sich.

Art. 9.

Das gemeinderäthl. Erkenntniß darf, die Fälle, wo bei Liegenschaftsversteigerungen auf die gesetzliche Reuzeit nach ihrer vollen Dauer verzichtet worden ist, ausgenommen, nur, wenn die in Art. 7 vorgeschriebenen Förmlichkeiten vollständig beobachtet sind, und nicht früher erfolgen, als nachdem sich der Gemeinderath durch Einsicht der Bescheinigung der Contrahenten für die Ausfolge der Urkunde (Art. 7) davon überzeugt hat, daß von dem Empfang dieser Urkunde an drei Tage abgelaufen sind.

Ist dieser Vorschrift nicht Genüge geschehen, so steht jedem Contrahenten auch nach erfolgtem gerichtlichen Erkenntniß das Recht zu, innerhalb drei Tagen von der ihm hierüber geschehenen Eröffnung an von dem Vertrage zurückzutreten.

Art. 10.

Außer den gesetzlichen Abgaben und tarifmäßigen Gebühren dürfen den andern Contrahenten unter keinerlei Namen und Vorwand Nebenkosten, wie z. B. Trinkgeld, Kreuzergeld, Schmußgeld, Provision, Zehrungsaufwand u. dgl. anbedungen werden.

Sind derlei Zahlungen dennoch geleistet worden, so kann das Gegebene von dem Empfänger zurückgefordert werden.

Art. 11.

Wer ein oder mehrere Grundstücke, im Flächengehalte von wenigstens zehen Morgen, aus einer Hand durch einen Kauf- oder Tauschvertrag erwirbt, darf, ehe er diese Liegenschaft nicht wenigstens drei Jahre in Besitz gehabt hat, entweder dieselbe nur im Ganzen oder nicht mehr als den vierten Theil davon verkaufen.

Ausnahmen hievon finden statt:

1) bei denjenigen Grundstücken, welche Jemand als Gläubiger oder als dessen Bürge im Gant oder im Wege der gerichtlichen Exekution lediglich in der Absicht erworben hat, um hiedurch zu möglichst vollständiger Befriedigung einer nicht erst nach der Anzeige der Ueberschuldung durch den Schuldner oder den Gemeinderath, oder nach der Anordnung der Vermögensuntersuchung oder während des Exekutions-Verfahrens an sich gebrachten Forderung zu gelangen;
2) wenn der Wieder-Verkauf von der Exekutions-Behörde angeordnet wurde;
3) bei Abtretung von Grundeigenthum für Staats- oder Körperschaftszwecke;
4) bei Stückveräußerungen Behufs der Theilung eines Gutes zwischen Miterben, so wie bei Abtretung einzelner Grundstücke Seitens der Eltern an ihre Kinder;
5) mit besonderer Genehmigung der Kreisregierung, welche die Erlaubniß dann nicht verweigern wird, wenn der stückweise Wiederverkauf nach der Persönlichkeit und den Verhältnissen des Eigenthümers nicht als eine Handelsspekulation sich darstellt, oder wenn er nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde als vortheilhaft erscheint.

Art. 12.

Verbotene Stückverkäufe sind ungültig und dürfen in die öffentlichen Bücher nicht eingetragen werden.

Diesem Verbot unterliegt auch, wenn Jemand ein solches Gut, blos als Scheinbevollmächtigter des früheren Eigenthümers, in der Wirklichkeit aber für eigene Rechnung, stückweise verkauft, oder wenn dasselbe von Einem, oder von Mehreren nach Verabredung untereinander, durch abgesonderte Verträge in Abschnitten von weniger als zehen Morgen verkauft wird.

Art. 13.

Im Falle der Nichtbeachtung der in Art. 4, 5, 7, 10 und 11 enthaltende Bestimmungen tritt, neben den privatrechtlichen Folgen der Uebertretung, für diejenigen Betheiligten, welchen hiebei eine Versäumniß zur Last fällt, Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden und nach Umständen zugleich Gefängnißstrafe bis zu vierzehen Tagen ein.

Wer die verbotene stückweise Veräußerung von Gutscomplexen gewerbsmäßig betreibt, desgleichen wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler oder in irgend einer anderen Weise gewerbsmäßig Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten und mit Geldbuße bis zu 500 fl. bestraft werden.

Zur Erkennung der vorstehenden Strafen sind die Polizeibehörden zuständig.

Die Geldstrafen fallen in die Armenkasse der Gemeinde der gelegenen Sache.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Art. 14.

Die Oberämter sind verpflichtet, in allen hievor bezeichneten Uebertretungsfällen von Amtswegen einzuschreiten.

Art. 15.

Die amtlichen Personen, welche in einer oder der anderen Richtung gegen die gegebenen Vorschriften sich verfehlt haben, trifft, wenn nicht die Uebertretung unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fällt, Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Gulden.

Art. 16.

Das vorstehende Gesetz tritt zehen Tage von dem Datum des gegenwärtigen Regierungsblattes an gerechnet in Wirksamkeit, so daß die Bestimmungen desselben auf alle nach diesem Zeitpunkte zum Abschluß kommenden Verträge anzuwenden sind.

Gegeben, den 23. Juni 1853. ꝛc. ꝛc.

Oberamt Nagold.

Aufruf,

betreffend die Errichtung mehrerer Wasserwerke an der Nagold in der Stadt Altenstaig.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 26. v. Mts. (Amtsblatt Nro. 52) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Kaufmann Schönhuth und Johann Georg Theurer in Altenstaig auch eine Lohmühle in der bisherigen Tuchwalke einrichten wollen, gegen welches Vorhaben etwaige Einwendungen ebenfalls

binnen 15 Tagen

bei Oberamt schriftlich anzubringen wären.

Den 23. Juli 1855.

Königl. Oberamt.
Wiebbekink.

1] Forstamt Wildberg.
Revier Nagold.

Holz-Verkauf.

Am Dienstag den 31. d. Mts. im Staatswald Forst:

10 eichene Nutzholzstämme,
20 Nadelholzstangen,
2 Klafter eichene Scheiter,
1 Klafter eichene Prügel,
47½ Klafter Nadelholzscheiter,
33 Klafter Nadelholzprügel.

Zusammenkunft

Morgens 9 Uhr

im Schlag, — unweit der Straße von Herrenberg nach Nagold — Verkauf bei ungünstiger Witterung in Oberjettingen.

Wildberg, den 24. Juli 1855.

Königl. Forstamt.
Riethammer.

2]₂ Rentamt Berneck.

Lang-, Klotz- und Brennholz-Verkauf.

Am

Montag den 30ten Juli,
Vormittags 10 Uhr,

werden aus den Walddistrikten Kegelshardt, Schillberg, Fichtwald, und Neubann im Gasthaus zum Waldhorn dahier gegen baare Bezahlung

innerhalb 6 Tagen

öffentlich versteigert:

61 Stämme Langholz,
10 Stücke Sägklötze,
13 Stücke Ausschußklötze,
3½ Klafter buchene Scheiter und Prügel,
182 Klafter tannene Scheiter und Prügel, und
1925 Stücke gebundene buchene Wellen.

Den 21. Juli 1855.

Freih. v. Gültlingen'sches Rentamt.

2]₁ Pfrondorf,
Oberamts Nagold.

Fahrniß-Auktion.

Die Erben der verstorbenen Wittwe des Müllers Frank verkaufen in deren Wohnung zunächst der Mühle, gegen baare Bezahlung:

Mittwoch den 1ten August,
von Vormittags 8 Uhr an,
Weibskleider,
Bett- und Leinwand;
von Mittags 2 Uhr an:
Küchen-Geschirr,
Schreinwerk und allerlei Hausrath;
Donnerstag den 2ten August,
von Vormittags 8 Uhr an:
allerlei Hausrath,
Faß- und Band-Geschirr;
von Nachmittags 2 Uhr an:
zwei Kühe,
ein Rind,
eine Most-Trotte sammt Trog,
Futter und
Brennholz,

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 25. Juli 1855.

Die Theilungs-Behörde.

2]₁ Oberthalheim,
Oberamts Nagold.

Gläubiger-Aufruf.

Der nunmehr für mundtodt erklärte Wendelin Kuon, Kronenwirth, hat den größten Theil seiner Liegenschaft veräußert.

Um nun dessen Vermögens- und Schuldenstand genau kennen zu lernen, werden dessen sämmtliche Gläubiger anmit aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb

14 Tagen

bei unterzeichneter Stelle um so gewisser anzuzeigen und zu erweisen, als sie später nicht mehr berücksichtigt werden könnten, und die sie treffenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hätten.

Den 26. Juli 1855.

Unterpfands-Behörde.
Aus Auftrag:
Hülfsbeamter Hinderer
in Nagold.

1] Oberjettingen,
Oberamts Herrenberg.

Abstreichs-Verhandlung

über die Arbeiten am Rathhause, einschließlich der Einrichtung einer Gemeindebackküche in demselben.

Die hiesige Gemeinde beabsichtigt im Rathhaus eine Backküche mit Backstube im ersten Stock einzurichten, so wie auch am Gebäude selbst verschiedene Verbesserungen vornehmen zu lassen, und betragen die Kosten nach dem revidirten Kostenvoranschlag:

Grab-, Maurer- und Steinhauer-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Arbeit sammt Beifuhr der Hausteine, dagegen werden die erforderlichen Mauersteine sowie der Verbau in der Frohn bei- und abgeführt 525 fl. 17 kr.
Gipserarbeit . . . 225 „ 16 „
Zimmerarbeit . . . 31 „ 16 „
Schreinerarbeit . . 172 „ 40 „
Schlosserarbeit . . . 115 „ 40 „
Glaserarbeit . . . 94 „ 18 „
Gußeisen . . . 25 „ — „
Insgemein . . . 100 „ — „

Diese Arbeiten werden am
Montag den 30ten d. Mts.
auf dem Rathhaus zu Oberjettingen
Vormittags 10 Uhr
mittelst Abstreichs verakkordirt.

Diejenigen Handwerksleute, welche dem Gemeinderath und dem die Verhandlung leitenden Techniker nicht persönlich als tüchtig bekannt sind, können nur dann zur Verhandlung zugelassen werden, wenn sie sich über hinreichendes Vermögen, sowie durch amtlich beglaubigte Tüchtigkeits-Zeugnisse genügend ausgewiesen haben.

Den 23. Juli 1855.

Aus Auftrag
des Gemeinderaths:
Schultheiß Böß.

Zwerenberg.

Missions-Fest.

Sonntag den 5. August, Nachmittags ½ 2 Uhr Missionsfest in der Kirche dahier. Freundlich ladet ein

Pfarrer Hiller.

In der G. Zaiser'schen Buchhandlung in Nagold ist zu haben:

90 Haus-Oekonomie-

Rechnungs-Tabellen

zum zweckmäßigen Gebrauch für Käufer und Verkäufer.
Zur Bequemlichkeit für alle Stände,
berechnet von

P. J. Gehring.

Nebst einer Einnahme- und Ausgabe-Tabelle über Hauszins ꝛc.,
Werth des Pfundes, Loth's und Quint's, wenn der Preis des Centners, Pfundes und Lothes bekannt ist;
Zinsrechnungen von 3, 4, 4½, 5 und 6 Procent und einer Zeitberechnungs-Tabelle;
Vergleichung der Kronen-, preußischen und 5-Frankenthaler, der Carolins mit Gulden.
Reduktions-Tabellen des neu Schweizergeldes in Reichsgeld und Reichsgeld in neu Schweizergeld ꝛc.
Einer Münz-Tabelle der gangbarsten Gold- und Silbermünzen, sowie einer Maaß- und Gewichts-Tafel;
einer Kubiktafel zur Berechnung des Rundholzes und dem großen Einmaleins.

Allerlei.

Naturhistorisches.

Es gibt doch auch Gegenden, wo das Salz ein großer Luxusartikel ist. Im Innern Afrika's findet es sich zum Theil sehr sparsam und nicht rein genug vor. Einem Europäer würde es sonderbar scheinen, wenn er ein Kind an einem Stückchen Steinsalz so begierig saugen sähe, wie wenn es ein Zuckerstengel wäre. „Dieß aber habe ich oft gesehen," sagt Mungo Park. Die armen Leute in diesen Gegenden haben so selten Salz, daß sie einen reichen Nachbar nicht anders, als einen Mann bezeichnen, der zu seiner Speise Salz essen kann. Wer Salz lange entbehren muß, empfindet, sagt Mungo Park, recht einen unbeschreiblichen Trieb darnach. Auch in Kamtschatka ist das Salz sehr rar. Da hat man die kostbare Lachse im Ueberfluß, aber nicht einmal Salz dazu. Auf diese Weise hat ja wohl der Himmel für solche Gegenden sehr schlecht, sehr stiefväterlich gesorgt? O nicht doch! Erstlich ist hier der Boden noch lange nicht untersucht genug, um zu wissen, ob es hier Salzquellen oder Salzlager gibt, oder nicht. Zweitens wollen wir annehmen, daß sie wirklich fehlten? Gut; so sind Dinge da, um es dafür einzutauschen. Mit der steigenden Kultur steigt die Verbindung und der Verkehr. Die Hälfte der Lachse, welche Kamtschatka den Hunden geben muß, gegen Salz vertauscht, wird die andere Hälfte mit Salz genießen lassen.

Sorglosigkeit im Rausche.

Was scheer' ich mich um mich!
Ich bin so gut als ich.
Das Kerlchen, das ich bin,
Das kann ich all' Tag' werden.
Was scheer' ich mich um mich!

Aphorismen.

* Die Künstelei in der Sprache, ein gewisses Haschen nach besondern Ausdrücken, ist das Geständniß einer Armuth der Gedanken: es ist eine Art von falscher Münze, mit welcher man seinem Mangel abhilft.

* Viele, welche zu hohen Ehren gelangen, sehen hierin nur ein Asyl des Müssiggangs gegen Mühe und Arbeit; gleichgültig werden ihnen die Begebenheiten, Bedürfnisse und Gefahren des Ganzen; hinter der Maske eines reinen Werthes und Eifers verbergen sie ihr Interesse und ihren Ehrgeiz, sie arbeiteten und kämpften nur für sich.

Verantwortliche Redaktion: Hölzle. Druck der G. Zaiser'schen Buchhandlung in Nagold.

Hölzle